

BVGer D-1487/2016 vom 18. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1487_2016

FR: TAF D-1487/2016 du 18 janvier 2017

IT: TAF D-1487/2016 del 18 gennaio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die mit Eingabe vom 23. Mai 2016 erneut gestellten Anträge zur Verfahrensabwicklung am Bundesverwaltungsgericht sind - auch unter Hinweis auf die bisherigen Zwischenverfügungen - abzuweisen. Es ist festzuhalten, dass das Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht (VGR; SR 173.320.1) keinen Raum für "willkürliche Zuteilung" offen lässt. Sollte aus bestimmten Gründen eine automatisch zugeteilte Gerichtsperson ersetzt werden müssen, erfolgt auch dies aufgrund eines vorbestimmten

Schlüssels.

E. 3.2

Die Asylbehörden sind befugt, Aussagen von verschiedenen Asylsuchenden einander gegenüberzusetzen, wenn dies zur Klärung des Sachverhalts nötig ist. Dazu braucht es keine Einwilligung, da dieser Vorgang für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig ist. Allerdings ist die Offenlegung auf das Notwendigste zu beschränken. Für eine weitergehende Offenlegung ist eine Einwilligung erforderlich. Vorliegend wurde nur das Nötigste aus der Akte der Schwester zitiert und der Beschwerdeführerin auch kommuniziert, weshalb keine Gehörsverletzung erfolgte. Eine Weisung aus den Akten kommt somit nicht in Betracht, und der Antrag auf vollständige Einsicht in das Protokoll ohne Einwilligungserklärung der Betroffenen ist abzuweisen. Für die ferner beantragten strafrechtlichen Abklärungen besteht somit kein Anlass.

E. 4.1

Nachfolgend sind die weiteren formellen Rügen vorab zu prüfen, da diese gegebenenfalls zur Kassation der vorinstanzlichen Verfügung führen können. Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, die angefochtene Verfügung sei wegen unrichtiger und unvollständiger Sachverhaltsfeststellung und wegen der Verletzung des Prinzips des rechtlichen Gehörs durch das SEM aufzuheben und die Akten zur Vornahme entsprechender Abklärungen an die Vorinstanz zu überweisen.

E. 4.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Benjamin Schindler, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler, VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28 zu Art. 49, S. 676 f.). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht allerdings in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 4.3

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Begründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung der Verfügung soll es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Art. 35 Abs. 1 VwVG umschreibt den Inhalt der Begründungspflicht nicht näher; verlangt wird aber, dass die Begründung eines Entscheides so abgefasst wird, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.6).

E. 4.4

In der Beschwerde vom 7. März 2016 räumt der vormalige Rechtsvertreter ein, seine Mandantin habe nie ein besonderes politisches Engagement - weder bei der LTTE-Unterstützung im Dorf noch an der Uni - gehabt. Mithin geht auch er davon aus, dass sie bis zum (...) Mai 2013 keine relevanten Vorfluchtgründe hatte. Mit der Suche am genannten Datum und den nachträglichen habe sich ihre Situation aber radikal geändert. Die Motivation dieser Suche sei von der Beschwerdeführerin fälschlicherweise auf die Vorfälle an der Uni und nicht auf ihre LTTE-Unterstützung 2007/2008 zurückgeführt worden. Das SEM wäre gehalten gewesen, den rechtserheblichen Sachverhalt in dieser Hinsicht zu prüfen, zumal es eine Verfolgungsmotivation wegen der Uni-Vorfälle ausgeschlossen habe. Vorab ist festzuhalten, dass den vorliegenden Protokollen nicht schlüssig entnommen werden kann, die Beschwerdeführerin habe die Suche vom Mai 2013 tatsächlich lediglich auf die Ereignisse an der Universität zurückgeführt (vgl. A 4/14 S. 8 f.; A 12/30 Antwort 47). Weitere Abklärungen zu machen beziehungsweise in Erwägung zu ziehen, dass ihre LTTE-Kontakte vor Kriegsende verfolgungsauslösend gewesen sein könnten, drängte sich für die Vorinstanz indes gleichwohl nicht auf, da die Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt unbestrittenermassen kein besonderes politisches Profil aufwies. Sich die Frage zu stellen, ob denn allenfalls eine der fünf Personen der LTTE, welchen sie geholfen habe, festgenommen worden sei und ihren Namen preisgegeben habe, oder ob in beschlagnahmten Akten der Sicherheitskräfte ihre Unterstützungsleistungen vermerkt gewesen seien, hätte demnach als blosser Spekulation nicht die Untersuchungsmaxime beschlagen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die weitere Rüge, das SEM habe in unzulässiger Weise auf die Unglaubhaftigkeit der LTTE-Unterstützung geschlossen, schon insofern als nicht entscheidend, als die Asylrelevanz der damaligen Unterstützung für die Folgezeit auch bei Wahrunterstellung zu verneinen ist. Abgesehen davon führte das SEM in diesem Zusammenhang nicht nur die Datierung der Prüfung, sondern zu Recht auch die mangelnde Substanz der Äusserungen zu Unterstützungshandlungen als Unglaubhaftigkeitselemente an. Dass die Vorinstanz im Weiteren auf die von der Beschwerdeführerin später erlittenen Schläge der Sicherheitskräfte trotz eingereichtem Beweismittel nicht detailliert einging, erscheint als vertretbar, da ja auch der Rechtsvertreter davon ausgeht, sie sei nicht wegen der diesbezüglichen Ereignisse ausgereist, und das SEM nebst Unglaubhaftigkeitselementen im Grundsatz unbestrittenermassen festhielt, eine allfällige Teilnahme der Beschwerdeführerin an den damaligen Demos sei nicht mit einer erlittenen asylrelevanten Verfolgung oder einer entsprechenden begründeten Furcht verbunden gewesen. Die lange Dauer der Anhörung ist entgegen der Auffassung des vormaligen Rechtsvertreters nicht auf die "Befragungsstrategie" zurückzuführen. Vielmehr wurde die Anhörung korrekt vorgenommen, war aber offensichtlich nicht ganz einfach. Die Befragungsperson war sehr bemüht, der Beschwerdeführerin Gelegenheit zu geben, die jeweiligen Vorbringen zu verdeutlichen und genauer in das Gesamtgeschehen einzuordnen. Am Schluss bestätigte die Beschwerdeführerin die Vollständigkeit und Korrektheit des Protokolls, wobei die lange Dauer der Anhörung auch von der Hilfswerkperson nicht beanstandet wurde. Gehörsverletzungen sind mithin auch diesbezüglich nicht ersichtlich. Gravierend im Sinne einer weiteren Gehörsverletzung sei sodann, dass zwischen Anhörung und Entscheidung mehr als ein Jahr vergangen sei, ohne dass der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zur sich verändernden Situation vor Ort gewährt worden sei oder eine erneute Anhörung stattgefunden hätte. Aufgrund des klaren Sachverhalts und einer nicht mehrjährigen Zeitspanne konnte indes in vertretbarer Weise auf das rechtliche Gehör verzichtet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) wäre es der Beschwerdeführerin im Übrigen grundsätzlich obliegen, allfällige neue Befürchtungen wegen der Situation vor Ort beziehungsweise die (angebliche) erneute Suche, die Teilnahme an exilpolitischen Veranstaltungen in der Schweiz sowie eine bevorstehende Heirat geltend zu machen. Aufgrund der Aussagen und des Persönlichkeitsprofils der Beschwerdeführerin sah das SEM vor Entscheidfällung jedenfalls zulässigerweise von weiteren Verfahrensschritten ab. Die Beschwerdeführerin lastet dem SEM respektive der sachbearbeitenden Person ferner an, die Verfügung berücksichtige die neusten Berichte zur Situation vor Ort nicht, da nur veraltete Quellen aufgeführt würden. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass eine Offenlegung beziehungsweise eine Auflistung sämtlicher verwendeter Quellen in Verfügungen im Verwaltungsverfahren weder üblich noch erforderlich ist, zumal es sich bei einer Verfügung nicht um eine wissenschaftliche Abhandlung handelt. Die Begründungspflicht dient nicht der Offenlegung von Amtswissen. Sie verlangt vielmehr, dass das Staatssekretariat die wesentlichen Überlegungen nennt, die es dem konkreten Entscheid zugrunde legt. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung einlässlich begründet, wie sich die Situation in Sri Lanka zum Zeitpunkt der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorfälle darstellte und wie sie aktuell zu würdigen ist. Die Beschwerde selbst zeigt denn auch, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich war. Der Begründungspflicht ist damit Genüge getan. Somit geht diese Rüge ebenso fehl wie die Behauptung, der Sachverhalt sei unvollständig und unrichtig abgeklärt worden, da das SEM wie erwähnt ja nicht gehalten war, sämtliche aktuellen Quellen aufzuführen, und eine ausführliche Prüfung des Rückkehrrisikos im aktuellen Zeitpunkt vornahm.

E. 4.5

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass keine Verletzungen der genannten Verfahrensgarantien vorliegen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder

unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführerin. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 5.3.1

In der Beschwerde wird die Suche vom (...) Mai 2013 auf die LTTE-Unterstützung der Beschwerdeführerin Ende 2007 beziehungsweise Anfang 2008 zurückgeführt. Auch wenn wie dargelegt gewisse Zweifel an diesen Kontakten bestehen, ist nicht von der Hand zu weisen, dass es im angegebenen Zeitraum im genannten Gebiet wohl immer wieder zu - freiwilligen oder unfreiwilligen - Kontakten der Zivilbevölkerung und den LTTE kam und die Beschwerdeführerin möglicherweise involviert war. Sie soll in der Folge im Mai 2008 festgenommen, zu LTTE-Belangen befragt und nach kurzer Zeit ohne Eröffnung eines Verfahrens freigelassen worden sein. Dass jetzt ausgerechnet sie viele Jahre nach der wie erwähnt jedenfalls nicht herausragenden Unterstützung der LTTE zuhause deswegen hätte gesucht werden sollen, wirkt somit sehr unwahrscheinlich. Vielmehr dürfte sie nach so langer Zeit von den Sicherheitskräften kaum als geeignete Auskunftsperson für die allfälligen Pläne oder Taten einer entfernten Verwandten und deren Umfeld erschienen sein. Die wie erwähnt spekulativen Beschwerdevorbringen vermögen mithin nicht zu überzeugen, und zwar umso weniger, als gemäss Aktenlage vor der Ausreise offensichtlich keine Kontakte zu dieser Verwandten bestanden (vgl. A 12/30 Antwort 87).

E. 5.3.2

Die nachträglichen Vorkommnisse vor der angeblichen Suche vom Mai 2013 werden von der Beschwerdeführerin nicht als fluchtauslösend angesehen. Die Frage, an welchen oppositionellen universitären Veranstaltungen sie teilnahm und in welcher genauen Form es dabei zu Behördenkontakten kam, kann mithin offen gelassen werden. Fest steht jedoch, dass sie bei diesen geltend gemachten Kontakten verbunden mit Identitätskontrollen nicht festgenommen oder inhaftiert wurde. Auch diese Umstände deuten darauf hin, dass sie wegen der vorgebrachten LTTE-Kontakte im Dorf offensichtlich auch später nicht im Fokus der Sicherheitskräfte stand, was klarerweise gegen die vorgebrachte Suche aus den angeblichen Gründen spricht.

E. 5.3.3

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin diese angebliche Suche verbunden mit der Beschlagnahme von LTTE-Utensilien sehr stereotyp schilderte. Dass sich die Vorsprechenden im Übrigen im Mai 2013 damit begnügt haben sollen, die Mutter aufzufordern, sich zu melden, wenn ihre Tochter wieder zuhause sei, und es demnach unterlassen haben sollen, sich nach ihrem aktuellen Aufenthaltsort zu erkundigen oder eine Vorladung zu deponieren, spräche selbst bei Wahrunterstellung gegen eine

Verfolgungsintensität asylrelevanten Ausmasses. Die angebliche erneute Suche konkretisierte und substantiierte sie kaum (vgl. A 12/30 Antworten 180, 189 ff. und 215 ff.). Soweit in der Beschwerde für Dezember 2015 offenbar eine nochmalige Suche geltend gemacht wird, erscheint eine solche in Anbetracht des Profils der Beschwerdeführerin wiederum als blosser Behauptung. Gegen die angebliche Verfolgungssituation vor der Ausreise sprechen ferner ihre sehr vagen und pauschalen Angaben zum einjährigen Aufenthalt in E._____. Überdies sagte sie aus, nicht zu wissen, ob sie auch an der Uni gesucht worden sei, obwohl es für sie im Falle einer tatsächlich vorhandenen Gefährdung nahe gelegen hätte, sich durch Kontakte vor Ort darüber zu informieren (a.a.O. Antwort 214). Ausserdem war sie trotz des langen Aufenthalts nicht in der Lage - oder nicht willens -, ihre Adresse in E._____ zu nennen (a.a.O. Antwort 229). Sie habe Angst gehabt, das Haus zu verlassen. Gleichwohl gelang es ihr aber gemäss den übermittelten Unterlagen im Zusammenhang mit einer allfälligen Heirat in der Schweiz, sich damals per (...) 2013 einen Reisepass ausstellen zu lassen. Selbst wenn man im Sinne ihrer Behauptung davon ausgeht, ein Reisepass könne vor Ort unter Umständen auch ohne persönliches Erscheinen erlangt werden, erstaunt diese Vorgehensweise doch, da sie ja gleichzeitig geltend macht, im Fokus der Behörden gestanden zu haben. Auch wenn allein aufgrund der Ausstellung eines solchen Dokuments nicht auf eine fehlende behördliche Verfolgung geschlossen werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-5274/2008 vom 31. Oktober 2012 E. 3.3.2), wirft ihr Aussageverhalten mithin ein bezeichnendes Licht auf die Einhaltung der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht (vgl. dazu A 4/14 S. 6, wo sie zu Protokoll gab, über keinen aktuell gültigen Reisepass auf ihren Namen zu verfügen).

E. 5.3.4

Schliesslich soll der Vater der Beschwerdeführerin im Jahr 2010 besuchshalber in Sri Lanka geweilt haben. Dass er bei der Ein- oder Ausreise beziehungsweise während des Aufenthalts relevanten Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen wäre, wird nicht geltend gemacht (vgl. A 12/30 Antwort 268). Somit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ihr vor der Ausreise seinetwegen eine asylrelevante Reflexverfolgung gedroht hätte.

E. 5.4

Asylrelevante Vorfluchtgründe beziehungsweise eine begründete Furcht vor solchen Nachteilen sind mithin zu verneinen. Überzeugende Beschwerdevorbringen oder taugliche Beweismittel für eine andere Sichtweise fehlen. Die Ansetzung einer Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel erübrigt sich (vgl. S. 1 der Eingabe vom 21. März 2016). Somit bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 3 AsylG im aktuellen Zeitpunkt zu erfüllen vermag.

E. 6.1

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen.

E. 6.2

Gemäss dem Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 vermag eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen

Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden infolgedessen ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und sie mithin als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen wird. Es sind keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen. So ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die sri-lankische Regierung auch sieben Jahre nach Ende des Bürgerkrieges im Jahr 2009 noch über ein Wiederaufleben respektive Wiedererstarben der LTTE besorgt ist und jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt. Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (vgl. E. 8.5.3).

E. 6.3

Rückkehrende aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden, sind bei der Wiedereinreise einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Dass der Name des Beschwerdeführerin in der (...) E. _____ abrufbaren "Stop-List" vermerkt ist, erscheint als unwahrscheinlich, da sie nach dem Gesagten im Zeitpunkt der Ausreise kein eigentliches politisches Profil aufwies, keine Kontakte zu (vormaligen) LTTE-Aktivisten geltend machte und - falls überhaupt glaubhaft - lediglich 2008 für kurze Zeit im Rahmen einer Kontrolle in Haft war (vgl. a.a.O. E. 8.5.2). Ebenfalls unwahrscheinlich ist eine solche aktuell vorhandene Eintragung für den Vater der Beschwerdeführerin, zumal er ja nach langem Auslandsaufenthalt 2010 offenbar unbehelligt ein- und ausreisen konnte, und somit keine reflexverfolgungsmässige Gefahr erkennbar wird. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, in der Schweiz mit einem anerkannten Flüchtling bekannt geworden zu sein, führt alleine diese Bekanntschaft noch nicht zu einer deutlichen Akzentuierung ihres Risikoprofils. Ähnliches gilt für ihren Schwager (N [...]). Was das exilpolitische Engagement der Beschwerdeführerin anbelangt, ist nur eine einzige Teilnahme an einem Anlass dokumentiert; dies erscheint kaum als "überzeugter Aktivismus" und kann ebenfalls nicht als entscheidend relevant risikobegründend angesehen werden. Auch das allfällige Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka sowie eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung nach Sri Lanka sind schwach risikobegründende Faktoren, welche in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermögen (a.a.O. E. 8.5.4 f.), aber in einer Gesamtsicht zu würdigen sind. Eine solche ergibt in Anbetracht der genannten Fallumstände keine relevante Erhöhung ihres Risikoprofils. Anzuführen ist erneut, dass sie betreffend Reisepass nicht wahrheitsgemäss aussagte und stichhaltige Beschwerdegegenargumente wiederum fehlen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nichts vorgebracht hat, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVG 2009/50 E. 9). Die Vorinstanz hat die Anordnung der Wegweisung demnach zu Recht verfügt.

E. 9.1

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG (SR 142.20) unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri-Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst. Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für eine Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte, welche durch die nachfolgend zu erläuternden Risikofaktoren abgedeckt sind, in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten (vgl. vorgenanntes Referenzurteil des BVGer mit weiteren Hinweisen). Nachdem die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft gemacht hat, dass sie befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihr würde dort eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen.

E. 9.2

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Im erwähnten Referenzurteil hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz (Distrikte Jaffna [ausgenommen das Vanni-Gebiet], Kilinochchi, Mullaitivu, Mannar und Vavuniya) als auch in die Ostprovinz (Distrikte Trincomalee, Batticaloa und Ampara) zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Die Beschwerdeführerin stammt aus F. _____ im Distrikt B. _____, wo sie im Haus der Mutter lebte. Die Mutter lebt jetzt offenbar bei

Verwandten in G._____. Weitere Verwandte lebten im Distrikt B._____. Die verheiratete Schwester ist zwar mittlerweile ausgereist, wobei aber im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen von weiteren sozialen Anknüpfungspunkten beispielsweise auch in E._____ auszugehen ist. Insgesamt ist entgegen den nicht stichhaltigen Beschwerdevorbringen nach wie vor wahrscheinlich, dass sie vor Ort über ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation verfügt. Auch finanzielle Unterstützung von Angehörigen - dem in D._____ lebenden Vater und weiteren Verwandten in der Schweiz - kommt nach wie vor in Betracht. In gesundheitlicher Hinsicht sind keine Vollzugshindernisse erkennbar. Entsprechend darf davon ausgegangen werden, dass sie sich bei einer Rückkehr in ihre Heimat schnell wieder integrieren und in der Lage sein wird, sich eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich als zumutbar. Was die Beziehung der Beschwerdeführerin zu einem Landsmann in der Schweiz anbelangt, ist ihr unbenommen, ein allfälliges Ehevorbereitungsverfahren aus dem Ausland einzuleiten oder fortzuführen.

E. 9.3

Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Identitätskarte und einen Reisepass, weshalb ein Vollzug der Wegweisung auch möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.